



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Januar 2024 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS den Regierungsrat eingeladen, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung des Geoinformationsgesetzes bzw. die Einführung des Leitungskatasters Schweiz (LKCH), der bezweckt, schweizweit vollständig und flächendeckend Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität und in harmonisierter Form bereitzustellen. Die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage befürworten wir mit «Ja mit Vorbehalt». Die Vorbehalte des Kantons Uri bestehen im Wesentlichen in folgenden Punkten:

- Der bestehende Leitungskataster des Kantons Uri (LKUR), der als Angebot im Rahmen des GIS Uri von der Lisag AG betrieben wird, darf durch die entworfenen Regelungen weder funktional noch rechtlich eingeschränkt werden.
- Diesbezüglich ist insbesondere die entworfene Regelung in Artikel 18d Absatz 2 zweiter Satz GeolG strittig, die eine abweichende Lieferung der Leitungsinformationen für national agierende Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber vorsieht. Auch wenn z. B. gestützt auf den Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend die Abgeltung und die Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden (SR 510.620.3) ein Datenbezug für

den Kanton garantiert wird, stellt dies nicht sicher, dass die vom zentralen Ablieferungspunkt bezogenen Leitungsinformationen bezüglich des Gebiets des Kantons Uri zu den geltenden Nutzungs- und Weitergabebedingungen des LKUR bereitgestellt werden dürfen.

- Betreffend die Kostentragung sind die in der Vorlage skizzierten Angaben schwer nachvollziehbar und alleine anhand der entworfenen gesetzlichen Regelungen kaum bezogen auf den Kanton Uri abschätzbar. Die Regelung der Kostentragung im Detail, die noch in kantonalen Vollzugsbestimmungen zu konkretisieren sein wird, erachten wir als herausfordernd. Insbesondere ausserhalb des Baugebiets werden gebietsweise hohe Ersterfassungskosten erwartet, deren Finanzierung noch zu klären sein wird.
- Zugangsberechtigungsstufe: Die für den LKCH vorgesehene Zugangsberechtigungsstufe «B» (i.S.v. Art. 22 der Verordnung über Geoinformation [Geoinformationsverordnung, GeoIV; SR 510.620), insbesondere dessen detaillierte Ausgestaltung durch das Verordnungs- und Weisungsrecht des Bundes, darf nicht automatisch für den LKUR gelten. Die geltende Zugangsberechtigung für den LKUR ist ausschliesslich im kantonalen Recht zu regeln.

Im Weiteren verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 5. April 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor-Stv.

Adrian Zurfluh

Beilage:

- Fragebogen



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Uri, Justizdirektion, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Generalsekretärin Patricia Gherardi, patricia.gherardi@ur.ch; 041 875 22 54

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Der Kanton Uri begrüsst die Einführung des Leitungskatasters Schweiz (LKCH) mit der Stossrichtung, schweizweit vollständig und flächendeckend Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität und in harmonisierter Form bereitzustellen.

Dies, um die Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund sowie die Digitalisierung und Koordination in der Planung, Projektierung und im Bau zu unterstützen. Mit der Einführung des LKCH soll eine Pflicht zur räumlichen digitalen Dokumentation des Leitungsnetzes eingeführt werden.

Die Behörden von Kanton und Gemeinden profitieren vom LKCH einerseits im Rahmen ihrer eigenen Bautätigkeit, als Baubewilligungsbehörde, im Rahmen der Koordination von raumplanerischen Projekten oder bei der Koordination von Tiefbauarbeiten, da der Arbeitsaufwand zum Zusammentragen der Leitungsinformationen reduziert wird. Andererseits können Schäden an Leitungsinfra-



strukturen in den Gemeinden verhindert werden, zumal für erforderliche Aufgrabungen mit dem Leitungskataster zuverlässige Informationen über Lage und Verlauf der Leitungen vorhanden sind.

Mit dem LKCH wird die Leitungskatastersicht auf die Dokumentation der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen schweizweit harmonisiert, was zu Effizienzgewinnen in der Planung, Projektierung und im Bau von ober- und unterirdischen Infrastrukturen sowie für Wirtschaft und Behörden führt. Der Bezug von Leitungsinformationen über die Kantons Grenzen hinweg ist ein Mehrwert, der aus dem LKCH entsteht.

Zudem erachten wir das nach den Gemeinden zu gliedernde Verzeichnis der Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber gemäss Art. 18b Abs. 1a GeolG als wertvolles Instrument. Damit sind in Zukunft die zuständigen Ansprechstellen bzgl. Leitungsdaten klar und verbindlich festgelegt und für die Behörden, Wirtschaft und Bevölkerung öffentlich einsehbar.

Die **Vorbehalte** bestehen im Wesentlichen in folgenden Punkten:

1. Der bestehende Leitungskataster des Kantons Uri (nachfolgend LKUR), der als Angebot im Rahmen des GIS Uri von der Lisag AG betrieben wird, darf durch die entworfenen Regelungen weder funktional noch rechtlich eingeschränkt werden.
2. Diesbezüglich ist insbesondere die entworfene Regelung in Art. 18d Abs. 2 zweiter Satz GeolG strittig, die eine abweichende Lieferung der Leitungsinformationen für national agierende Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber vorsieht. Auch wenn z.B. gestützt auf den Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend die Abgeltung und die Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden (SR 510.620.3) ein Datenbezug für den Kanton garantiert wird, stellt dies nicht sicher, dass die vom zentralen Ablieferungspunkt bezogenen Leitungsinformationen bzgl. des Gebiets des Kantons Uri zu den geltenden Nutzungs- und Weitergabebedingungen des LKUR bereitgestellt werden dürfen.
3. Betreffend die Kostentragung sind die in der Botschaft skizzierten Angaben schwer nachvollziehbar und alleine anhand der entworfenen gesetzlichen Regelungen kaum bezogen auf den Kanton Uri abschätzbar. Die Regelung der Kostentragung im Detail, die in kantonalen Vollzugsbestimmungen zu konkretisieren sein wird, erachten wir als herausfordernd. Insbesondere ausserhalb des Baugebiets werden gebietsweise hohe Ersterfassungskosten erwartet, deren Finanzierung zu klären sein wird.
4. Zugangsberechtigungsstufe: Die für den LKCH vorgesehene Zugangsberechtigungsstufe «B», insbesondere deren detaillierte Ausgestaltung durch das Verordnungs- und Weisungsrecht des Bundes, darf nicht automatisch



für den LKUR gelten. Die geltende Zugangsberechtigung für den LKUR ist ausschliesslich im kantonalen Recht zu regeln.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:
 - a. Im Kanton Uri werden die Vorgaben aus dem Gesetzesentwurf dahingehend unterstützt, dass der bereits bestehende LKUR sinnvoll ausgebaut werden kann, und zwar hinsichtlich folgender Punkte:
 - **Flächendeckung**
Die vorgesehenen Regelungen geben dem Kanton und den Gemeinden einen gesetzlichen Auftrag, den Leitungskataster mit den noch fehlenden Gebieten zu ergänzen.
 - **Vollständigkeit über alle Medien**
Die meisten Leitungskatastermedien sind bereits im LKUR vorhanden. Die Lücken bei noch nicht eingebundenen Medien (z.B. Kabelkommunikation) können geschlossen werden.
 - **Finanzierung**
Der Entwurf enthält Grundsätze betreffend die Finanzierung, die denjenigen der kantonalen Geoinformationsverordnung (kGeoIV); RB 9.3431) widersprechen. Die derzeit geltenden kantonalen Grundsätze sind deshalb im Rahmen einer Revision der kGeoIV anzupassen. Die wichtigsten Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber sind über die Kostentragungspflicht der Werke gemäss Art. 26 Abs. 3 kGeoIV in die Finanzierung des Geografischen Informationssystems GIS Uri inkl. Leitungskataster eingebunden, jedoch fehlen weitere, noch nicht erfasste Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber. Diese Lücken können künftig geschlossen werden.
 - **Funktion als Kataster**
Der LKUR ist derzeit ein Angebot im Rahmen des geografischen Informationssystems Uri (GIS Uri) und wird von der Lisag AG auf Basis eines Geodatensatzes (ID = 1-GISUri gemäss Anhang 3 des Reglements über Geoinformation [kantonales Geoinformationsreglement; kGeoIR; RB 9.3432]) bereitgestellt. Eine Funktionalität als Kataster, vergleichbar mit dem ÖREB-Kataster, ist im Urner Recht noch nicht definiert.

Die verlangte Belieferung des LKCH soll zentral aus dem LKUR erfolgen. Von einer (doppelten) Datenlieferungspflicht der einzelnen Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber ist künftig – im Rahmen der zu erlassenden kantonalen Ausführungsbestimmungen – zugunsten einer Lieferungspflicht der kantonalen Leitungskatasterorganisation des LKUR (derzeit Lisag AG) abzusehen.



In diesem Sinne wird das gewählte Organisationsmodell A «Aggregation» befürwortet: Der LKCH ist eine Bundesaufgabe, d.h. die Gewährleistungsverantwortung liegt beim Bund, auch wenn der Betrieb des LKCH allenfalls durch geodienste.ch ausgeführt werden wird.

b. Die Bezeichnung «öffentlicher Grund» wird auf Kantonsstufe einer Präzisierung bedürfen, um den Spielraum, den diese Formulierung offenlässt, für die Praxis einzuschränken. Dies gilt insbesondere auch für Leitungen im Korporationsgebiet.

c. Die Definition von minimalen Anforderungen durch den Bund ist sinnvoll und zweckmässig (Minimales Geodatenmodell). Es soll den Kantonen überlassen werden, bei Bedarf mehr Informationen zu erheben. Grundsätzlich sehen wir auch in Zukunft den kantonalen LKUR als primäre und umfassende Informationsquelle für die Behörden des Kantons und der Gemeinden, die regional tätigen Fachleute und Unternehmen sowie die lokale Bevölkerung. Der Kanton Uri ist dabei zuständig für einen vollständigen LKUR und liefert als «Subset» einen gewissen Teil der Informationen an den LKCH. Wir verstehen das sinngemäss als Zusatz zu den übrigen Geobasisdaten gemäss Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung [GeoIV]; SR 510.620), bei denen mit einem minimalen Geodatenmodell (MGDM) die Mindestanforderung definiert wird, was von den Kantonen an den Bund/geodienste.ch geliefert werden muss. Daneben sind die Kantone jedoch frei, diese MGDM kantonal nach ihren Bedürfnissen zu erweitern.

d. Das Bedürfnis nach Schutz kritischer Infrastrukturen (z.B. Armee) ist nachvollziehbar. Bei der künftigen Ausgestaltung des LKUR ist dies zu berücksichtigen und gemäss den entsprechenden Anforderungen umzusetzen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 3 Abs.1 k-n	Kein Änderungsvorschlag	Die Aufnahme der neuen Definitionen begrüßen wir – diese helfen in der Praxis.
Art. 18b Abs.1b Art. 18f Abs.1	Begriff «öffentlicher Grund» muss genauer definiert werden.	<p>Die Definition «öffentlicher Grund» ist zu unklar. Als «öffentlicher Grund» gilt gemäss dem erläuternden Bericht (S. 9) <i>«die Fläche von und der Untergrund unter Verkehrsflächen und anderen Flächen des öffentlichen Raums, die explizit oder implizit der öffentlichen Nutzung gewidmet wurden, unabhängig davon, ob diese privatrechtlich im Eigentum des Staates oder im Eigentum von Privaten stehen.»</i> Trotz obiger Definition – die jedoch nur im erläuternden Bericht aufgeführt wird – besteht u.E. eine Verwechslungsgefahr mit «öffentlicher Grund bezogen auf das Eigentum der Liegenschaft». Der unterschiedliche Interpretationsspielraum dieses Begriffs kann dem Anspruch harmonisierter Daten entgegenwirken.</p> <p>Sofern der Bund diesen Begriff unverändert lassen will, wird die Bezeichnung «öffentlicher Grund» auf Kantonsstufe einer Präzisierung bedürfen, um den Spielraum, den diese Formulierung offen lässt, für die Praxis einzuschränken. Dies gilt insbesondere auch für Leitungen im Korporationsgebiet.</p>
Art. 18d Abs. 2, zweiter Satz	<p><i>«Die Netzbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet, den Kantonen die Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen.»</i></p> <p><i>Der zweite Satz «Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen.» ist ersatzlos zu streichen.</i></p>	<p>Die Formulierung «Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen.» darf nicht dazu führen, dass deren Leitungsdaten nicht mehr für einen bereits bestehenden kantonalen Leitungskataster zu dessen Nutzungs- und Weitergabebedingungen geführt und bereitgestellt werden dürfen. Aus unserer Sicht steht der zweite Satz im Widerspruch zum Grundsatz, dass bzgl. der Ausgestaltung des kantonalen Leitungskatasters völlige Freiheit besteht (vgl. erläuternder Bericht 3.1). Im Rahmen eines vollständigen und stets aktuellen kantonalen Leitungskatasters ist die direkte Datenlieferung schweizweit tätiger Netzbetreiberinnen und -betreiber an den kantonalen Leitungskataster – ohne Umweg über ein Portal wie z.B. geodienste.ch – weiterhin ein MUSS, damit die allfälligen zusätzlichen kantonalen Mehranforderungen abgedeckt werden können.</p>
Art. 46a Abs. 2	«Er geltet während der Einführung des LKCH die Leistungen der Kantone nach Artikel 39a Absatz 2 zum Aufbau des LKCH ab.»	Wieso «KANN-Formulierung»?

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3.1 (S. 6) letzter Absatz	Die Ausführungen im letzten Absatz (s. rechts) sind sinngemäss ins GeolG aufzunehmen. Einzig die Erwähnung im erläuternden Bericht ist nicht ausreichend.	<i>«Es ist dem Bund verwehrt, den Kantonen und Gemeinden Vorschriften für die Führung ihres eigenen Leitungskatasters zu machen. Mithin können die Kantone ihre Leitungskataster frei gestalten, dies sowohl bezüglich Inhalt und Qualität wie auch bezüglich Zugang und Nutzung. Rechtlich besteht kein Bezug zwischen dem LKCH und den kantonalen Leitungskatastern. Die Kantone und Gemeinden dürfen weiterhin eigene Leitungskataster führen und anbieten, wenn der LKCH in Kraft getreten ist.»</i>
4 (S. 9)	Kein Änderungsvorschlag	Definition, in welchen Fällen «private Leitungen» von wem erfasst werden müssen, ist nicht konkret genug. <i>«Die Abgrenzung, ob es sich um Daten aus der Werkinformation (einer Netzbetreiberin oder eines Netzbetreibers) nach Ziffer 1 oder um weitere Daten von Leitungen nach Ziffer 2 handelt, sollte in der Praxis in den meisten Fällen kein Problem darstellen. Die Leitungen von Netzbetreiberinnen und -betreibern dienen definitionsgemäss für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken der Ver- oder Entsorgung; die Hausanschlüsse gehören zu diesen Werkleitungen. Demgegenüber dienen Leitungen nach Ziffer 2 nur der Ver- oder Entsorgung eines Grundstücks oder von mehreren bestimmten Grundstücken. Dazu gehören auch Leitungen eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) oder Leitungen von Industriebetrieben.»</i>
4 (S. 9) letzter Satz zu Art. 18b	Kein Änderungsvorschlag	Datenaktualität: Ein jährliches Update ist eine sinnvolle Minimalanforderung. Falls nötig, kann dies auch auf kantonaler Stufe geregelt werden.
5.2 (S. 13)	Kein Änderungsvorschlag	Aufgrund der sehr kleinräumigen Struktur im Kanton Uri (z.B. in der Wasserversorgung mit sehr vielen kleinen privaten Netzbetreiberinnen und -betreibern) wird der für die Gemeinden geschätzte Aufwand für einige Gemeinden als deutlich zu tief eingeschätzt.